

# Verdiensterhebung 2019

Erhebung über die Wirkung des gesetzlichen  
Mindestlohns auf die Verdienste und Arbeitszeiten  
der abhängig Beschäftigten



## 2020

Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen am 08. Oktober 2020

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

## Verdiensterhebung 2019 – Endbericht

### Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis .....	4
Tabellenverzeichnis .....	4
Abkürzungsverzeichnis .....	5
Zeichenerklärung .....	6
1. Aufgabenstellung .....	7
2. Datengewinnung .....	7
3. Datengrundlage .....	9
4. Hochgerechnete Zahl der geringfügig entlohten Beschäftigungsverhältnisse .....	12
5. Maßnahmen zur Reduzierung von Unschärfen .....	12
6. Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2014 bis 2019 .....	13
7. Anpassungsmaßnahmen der Arbeitgeber aufgrund des Mindestlohns .....	20
8. Ergebnisse nach Bundesländern .....	22
9. Zusammenfassung .....	22
Literaturverzeichnis .....	24
Anlagen .....	25

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Rücklauf nach Bundesgebiet.....	10
Abbildung 2:	Rücklauf nach Unternehmensgröße.....	11
Abbildung 3:	Rücklauf nach Wirtschaftsabschnitten .....	11
Abbildung 4:	Verteilung der Jobs unter Mindestlohngesetz nach Stundenlohn.....	15
Abbildung 5:	Anpassungsmaßnahmen der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe.....	21
Abbildung 6:	Mehraufwand durch gesetzliche Aufzeichnungspflicht in %.....	21

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Stichprobenumfang der Verdiensterhebung 2019.....	8
Tabelle 2:	Zeitplan der Verdiensterhebung 2019.....	9
Tabelle 3:	Datensätze nach Herkunft der Daten.....	10
Tabelle 4:	Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten bzw. Beschäftigungsverhältnisse.....	12
Tabelle 5:	Jobs nach Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes.....	14
Tabelle 6:	Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2014 bis 2019 – Insgesamt.....	17
Tabelle 7:	Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2014 bis 2019 – Frauen .....	18
Tabelle 8:	Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2014 bis 2019 – Männer .....	19
Tabelle 9:	Ergebnisse der VE 2019 nach Gebietsstand und Bundesländern .....	23
Tabelle 10:	Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, Bezeichnung der Wirtschaftsabschnitte.....	26
Tabelle 11:	Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als Mindestlohn 2014 bis 2019 im Geltungsbereich des Mindestlohns – Insgesamt.....	27
Tabelle 12:	Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als Mindestlohn 2014 bis 2019 im Geltungsbereich des Mindestlohns – Frauen .....	28
Tabelle 13:	Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als Mindestlohn 2014 bis 2019 im Geltungsbereich des Mindestlohns – Männer .....	29

## Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BStatG	Bundesstatistikgesetz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
CANCEIS	Canadian Census Edit and Imputation System
DE	Deutschland
Destatis	Statistisches Bundesamt
FB	Früheres Bundesgebiet einschließlich Berlin
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
Mio.	Millionen
MiLoG	Mindestlohngesetz
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NL	Neue Länder
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StLÄ	Statistische Landesämter
SV-Beschäftigte	sozialversicherungspflichtig Beschäftigte
TH	Thüringen
URS	Unternehmensregister
VE 2015	Verdiensterhebung (§ 7 I BStatG), Berichtsjahr 2015
VE 2016	Verdiensterhebung (§ 7 I BStatG), Berichtsjahr 2016
VE 2017	Verdiensterhebung (§ 7 I BStatG), Berichtsjahr 2017
VE 2019	Verdiensterhebung (§ 7 I BStatG), Berichtsjahr 2019
VSE 2014	Verdienststrukturerhebung 2014
VSE 2018	Verdienststrukturerhebung 2018
WZ 2008	Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

## Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- 0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- x = Zelle ist gesperrt, weil die Aussage nicht sinnvoll ist
- / = keine Angaben, da Zahlenwert nicht sicher genug
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch relativ unsicher ist

## **1. Aufgabenstellung**

Mit Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 01.01.2015 entstand ein besonderer Bedarf an statistischen Daten. Die Mindestlohnkommission hat die Aufgabe, nach § 9 IV MiLoG die Auswirkungen des Mindestlohns stetig zu evaluieren und ihre Erkenntnisse der Bundesregierung alle zwei Jahre zur Verfügung zu stellen. Die zuvor durchgeführten Verdienst(struktur)erhebungen der Jahre 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 lieferten Daten über die Einführung des Mindestlohns und die erste Anpassung des Mindestlohns zum 01.01.2017. Um umfassende Erkenntnisse über die Auswirkungen der zweiten Erhöhung des Mindestlohns zu erhalten, waren Daten nach dem 01.01.2019 nötig. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beauftragte das Statistische Bundesamt (Destatis) mit der Durchführung einer weiteren Bundesstatistik nach § 7 I BStatG, die in der Verwaltungsvereinbarung vom 18.06./02.07.2019 festgelegt wurde. Diese Rechtsvorschrift ermöglicht einer obersten Bundesbehörde eine Bundesstatistik ohne Auskunftspflicht durchführen zu lassen.

Der vorliegende Bericht ist der Endbericht nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 der Verwaltungsvereinbarung. Der Bericht dokumentiert die Arbeiten sowie das Vorgehen der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und stellt die wichtigsten Ergebnisse der Erhebung dar.

## **2. Datengewinnung**

Ziel der Verdiensterhebung zum Berichtsjahr 2019 (VE 2019) war es, personenbezogene Daten über Bruttoverdienste und verdiensterklärende Merkmale zu erheben. Die Erhebung erfolgte beim Arbeitgeber ohne Mitwirkung der Beschäftigten durch Auswertung der betrieblichen Entgeltabrechnung. Für die Betriebe besteht bei einer Erhebung nach § 7 I BStatG keine Auskunftspflicht. Aufgrund der Erfahrungen bei den vorangegangenen Erhebungen für die Berichtsjahre 2015, 2016 und 2017 war mit einer geringen Teilnahme zu rechnen.

Die Stichprobe bestand aus zwei Teilen. In dem einen Teil sollten Betriebe zur Teilnahme motiviert werden, welche den Ablauf der Erhebung bereits in ähnlicher Form kannten und deshalb eher zu einer Beteiligung bereit waren. Daher wurden Betriebe, die im Rahmen der Verdienststrukturerhebung 2018 (VSE 2018) befragt wurden, für die Verdiensterhebung 2019 erneut angeschrieben und um Teilnahme gebeten. Die rund 41 000 Betriebe, für die bis zum 15.08.2019 eine plausible Meldung zur VSE 2018 in den StLÄ vorlag, wurden in der ersten Welle Mitte September angeschrieben. Anfang November 2019 wurden dann in einer zweiten Welle noch die rund 12 000 Betriebe angeschrieben, die bis zum 15.08.2019 gemeldet hatten und deren VSE-2018-Meldung zu dem Zeitpunkt noch nicht plausibilisiert war.

Im anderen Teil wurden als Ergänzungsstichprobe 30 000 Betriebe als geschichtete Zufallsstichprobe auf Basis des statistischen Unternehmensregisters (URS) gezogen. Die

Auswahlgrundlage umfasste alle Betriebe eines Auszugs des Statistikregisters URS mit Stand Juli 2019, in welchem zu dem Zeitpunkt das aktuellste verfügbare Berichtsjahr 2018 war, welche

- einer der in der Tabelle 10 im Anhang definierten Wirtschaftsabteilungen (Zweisteller) der Abschnitte A bis S, ohne O und teilweise ohne P, der Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 angehörten<sup>1</sup>,
- wirtschaftlich aktiv und nicht in einem Insolvenzverfahren befindlich waren,
- mindestens einen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hatten und
- nicht Teil der Stichprobe der VSE 2018 waren.

Die Betriebe der Ergänzungsstichprobe wurden mit der ersten Welle Mitte September 2019 angeschrieben.

**Tabelle 1: Stichprobenumfang der Verdiensterhebung 2019**

Bundesland	Stichprobe 1. Welle	Stichprobe 2. Welle	Stichprobe zusammen
Schleswig-Holstein .....	3 285	524	3 809
Hamburg .....	3 370	266	3 636
Niedersachsen .....	7 439	17	7 456
Bremen .....	1 366	285	1 651
Nordrhein-Westfalen.....	12 089	19	12 108
Hessen.....	5 999	512	6 511
Rheinland-Pfalz .....	3 148	1 335	4 483
Baden-Württemberg .....	5 544	3 720	9 264
Bayern .....	8 288	2 382	10 670
Saarland .....	1 712	348	2 060
Berlin.....	4 450	12	4 462
Brandenburg .....	3 296	7	3 303
Mecklenburg-Vorpommern .....	2 442	112	2 554
Sachsen.....	4 380	558	4 938
Sachsen-Anhalt .....	1 676	1 229	2 905
Thüringen.....	2 561	779	3 340
<b>Insgesamt .....</b>	<b>71 045</b>	<b>12 105</b>	<b>83 150</b>

Im November 2019 wurden Erinnerungen an die Betriebe der ersten Welle verschickt, die bisher nicht gemeldet hatten, um den Rücklauf zu erhöhen. Da sich der Rücklauf insgesamt zufriedenstellend entwickelte, mussten keine weiteren Maßnahmen ergriffen werden.

1 Ausnahme waren alle Betriebe des Wirtschaftsabschnitts O „Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung“ und des Wirtschaftsabschnitts P „Erziehung und Unterricht“, die laut URS dem Sektor Staat der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen angehören. Sie meldeten Daten über die Personalstandstatistik, die stattdessen verwendet wurden.

**Tabelle 2: Zeitplan der Verdiensterhebung 2019**

Teilstichprobe	Beschreibung	Anschreiben	Erinnerungen	Umfang
VSE-Melder 1 .....	VSE-Meldung plausibilisiert bis 15.8.2019	Mitte Sept. (1. Welle)	Anfang Nov.	41 045
VSE-Melder 2 .....	VSE-Meldung plausibilisiert zwischen 16.8. und Ende Okt 2019	Anfang Nov. (2. Welle)	-	12 105
Ergänzungsstichprobe .....	Nicht-VSE-Melder	Mitte Sept. (1. Welle)	Anfang Nov.	30 000

### 3. Datengrundlage

#### Allgemeiner Rücklauf von Meldungen

Die Feldarbeit der VE 2019 wurde am 31.12.2019 in allen teilnehmenden StLÄ abgeschlossen und die erhobenen Daten an Destatis übermittelt. Destatis erhielt auf freiwilliger Basis Daten von insgesamt 7 206 Betrieben. Bei 83 150 angeschriebenen Betrieben ergibt das eine Rücklaufquote von 8,7 %.

#### Verwertbarkeit der Meldungen für das „Meinungsbild“

Von den teilnehmenden Betrieben machten 1 946 verwertbare Angaben über betriebliche Anpassungsmaßnahmen aufgrund des Mindestlohns für das „Meinungsbild“ (Kapitel 7).

#### Verwertbarkeit der Meldungen für Verdienste und Arbeitszeiten

Von den meldenden Betrieben machten 6 999 verwertbare Angaben über die Verdienste und Arbeitszeiten ihrer Beschäftigten (Kapitel 6). Von den 207 erhobenen Betrieben ohne verwertbare Angaben haben

- 202 Betriebe keinerlei Angaben über ihre Beschäftigten oder nur Angaben zu einem Beschäftigten gemacht, aber zum „Meinungsbild“ beigetragen,
- vier Betriebe vermutlich nur Angaben über ihre Beschäftigten mit Mindestlohn gemacht und damit nicht das erforderliche repräsentative statistische Abbild des gesamten Betriebs geliefert,
- ein Betrieb eine für die Hochrechnung zu geringe Zahl an Beschäftigtensätzen geliefert.

Ergänzend zu den erhobenen Betrieben werden für die Auswertung weitere Angaben aus anderen Datenquellen verwendet. Bei 2 000 weiteren Betrieben handelt es sich um eine Stichprobe von Betrieben ohne sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aber mit geringfügig entlohnten Beschäftigten. Wie bei den vorangegangenen Verdienst(struktur)erhebungen 2014 bis 2018 wurden die Angaben für diese Betriebe aus Daten der Bundesagentur für Arbeit gewonnen beziehungsweise imputiert. 750 Einheiten enthalten darüber hinaus Daten über eine Stichprobe der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Wirtschaftsabschnitte O und P.<sup>2</sup> Diese Daten wurden aus der Personalstandstatistik des Jahres 2018 gewonnen und auf Basis der tariflichen Entwicklungen fortgeschrieben.

2 Eine Übersicht über die Abschnitte nach Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008 befindet sich in Tabelle 10 im Anhang.

Tabelle 3 stellt die nominelle und hochgerechnete Zahl der ausgewerteten Datensätze für Betriebe und Jobs nach Herkunft der Daten dar.

**Tabelle 3: Datensätze nach Herkunft der Daten**

Herkunft der Daten	Betriebe		Jobs	
	Fallzahl	Hochrechnung	Fallzahl	Hochrechnung
	in 1 000			
Insgesamt.....	10	2 453	99	40 885
Erhebung.....	7	2 087	71	35 178
Imputation (Betriebe ohne SV-Beschäftigte) ..	2	365	5	945
Berechnung (Personalstandstatistik <sup>1</sup> ).....	x	x	24	4 762

1 Die Personalstandstatistik enthält keine Angaben über Betriebe.

### Hochrechnung der Meldungen

Sowohl für das „Meinungsbild“ als auch für Verdienste und Arbeitszeiten wurden die Betriebe mit Hilfe von betrieblichen Einzeldaten der Bundesagentur für Arbeit, die dem Statistischen Bundesamt vorliegen, auf die Gesamtzahl der Betriebe, der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie der ausschließlich geringfügig entlohnten Beschäftigten des Aprils 2019 hochgerechnet.<sup>3</sup>

### Repräsentativität der Meldungen

Insgesamt meldeten 8,7 % der Betriebe. Um die Repräsentativität der Meldungen bewerten zu können, hat das Statistische Bundesamt den Rücklauf nach Bundesgebiet, Unternehmensgröße und Wirtschaftszweig ausgewertet.<sup>4</sup> Die Beteiligung in den neuen Ländern war mit 11,4 % stärker als im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin. Dort meldeten 8,0 % der angeschriebenen Betriebe.

**Abbildung 1: Rücklauf nach Bundesgebiet**

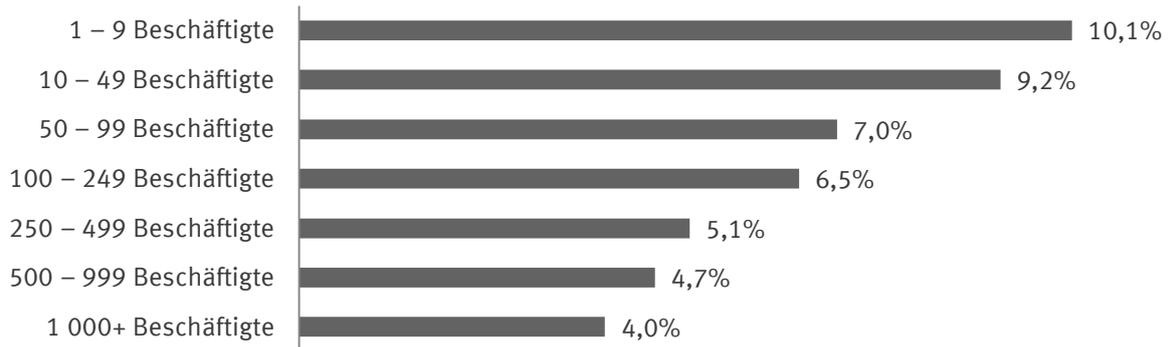


Die Analyse nach Größenklasse zeigt eine deutlich abnehmende Rücklaufquote bei steigender Unternehmensgröße.

3 Nähere Informationen über das Hochrechnungsverfahren finden sich in Frentzen, Günther (2017).

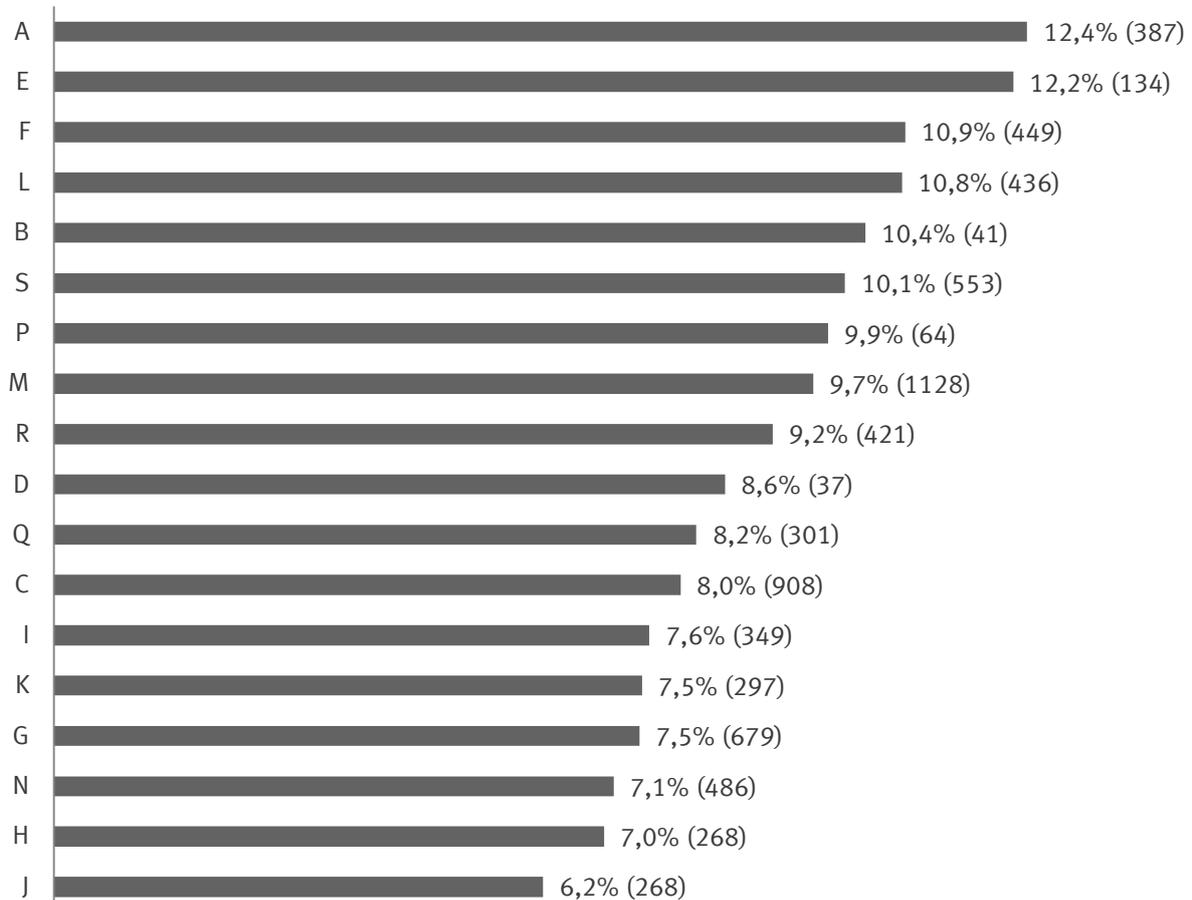
4 Bei dieser Auswertung wurden alle Betriebe berücksichtigt, auch diejenigen, die keine Arbeitnehmersätze geschickt haben.

**Abbildung 2: Rücklauf nach Unternehmensgröße**



Der Rücklauf nach Wirtschaftsabschnitten (WZ 2008) weist Unterschiede auf. Abbildung 3 zeigt, dass 12,4 % der Betriebe aus dem Abschnitt A „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ an der Erhebung teilgenommen haben. Ein relativ hoher Rücklauf kam auch von Betrieben aus den Abschnitten E „Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen“, F „Baugewerbe“ und L „Grundstücks- und Wohnungswesen“. Die Wirtschaftsabschnitte A, E und F waren bereits in der Verdiensterhebung 2017 durch einen hohen Rücklauf gekennzeichnet. Im Gegensatz dazu nahmen nur 6,2 % der Betriebe aus dem Wirtschaftsabschnitt J „Information und Kommunikation“ teil.

**Abbildung 3: Rücklauf nach Wirtschaftsabschnitten**



In der VE 2019 haben Betriebe aus allen Wirtschaftsabschnitten teilgenommen, was der Befragung zu einem vollständigen Bild verhilft, so dass Aussagen für die Gesamtwirtschaft möglich sind. Auswertungen differenziert nach Wirtschaftsabschnitten sind jedoch nicht als belastbar anzusehen.

#### 4. Hochgerechnete Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse

Die VE 2019 wies hochgerechnet 5,86 Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse aus. Die Bundesagentur für Arbeit weist über 7,53 Millionen geringfügig entlohnte Beschäftigte aus. Die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse entwickelte sich vergleichbar wie in Tabelle 4 dargestellt.

**Tabelle 4: Zahl der geringfügig entlohnten Beschäftigten bzw. Beschäftigungsverhältnisse**

Berichtsjahr	Verdienst(struktur)erhebung April des Berichtsjahrs		Beschäftigungsstatistik· April des Berichtsjahrs
	Bezeichnung	geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse	geringfügig entlohnte Beschäftigte
2014 .....	VSE 2014	5,831 Mio.	7,422 Mio.
2015 .....	VE 2015	5,433 Mio.	7,293 Mio.
2016 .....	VE 2016	5,029 Mio.	7,358 Mio.
2017 .....	VE 2017	5,236 Mio.	7,401 Mio.
2018 .....	VSE 2018	5,610 Mio.	7,477 Mio.
2019 .....	VE 2019	5,855 Mio.	7,525 Mio.

Die Ursache für die große Abweichung zu dem Ausweis der Bundesagentur für Arbeit ist damit zu begründen, dass die Verdiensterhebungen nur Beschäftigungsverhältnisse erfassen, die im Berichtsmonat April eine Lohnzahlung für den gesamten Monat erhielten. Die Beschäftigungsstatistik erfasst dagegen auch Beschäftigungsverhältnisse, für die keine Lohnzahlung stattfand, die jedoch formal bestanden beziehungsweise nicht bei der Bundesagentur für Arbeit abgemeldet wurden. Der Unterschied mag für Vollzeitbeschäftigungsverhältnisse eher gering sein, für Minijobs ist er groß. Diese Beschäftigten werden oft als „Springer“ mit längeren Beschäftigungs- und Verdienstpausen eingesetzt.<sup>6</sup> Außerdem erfasst die Beschäftigungsstatistik auch die Personen, die für einen Teil des Berichtsmonats entlohnt wurden.

#### 5. Maßnahmen zur Reduzierung von Unschärfen

Wie bereits in den Ergebnisberichten der vorherigen VEs dokumentiert, kommt es bei der Messung des Geltungsbereichs des Mindestlohns mit Instrumenten der Verdienststatistik zu teilweise erheblichen Unschärfen.<sup>7</sup> Diese bestehen sowohl in der Abgrenzung des Geltungsbereichs des Mindestlohns als auch in der Messung des Stundenlohns. Im Folgenden werden diese Unschärfen kurz skizziert und die Maßnahmen vorgestellt, die diese kompensieren sollen.

5 Reihe der Bundesagentur für Arbeit „Beschäftigte nach Wirtschaftszweigen (WZ 2008) - Deutschland, Länder und Regionaldirektionen (Monatszahlen)“. Wirtschaftsabschnitte T und U sind nicht ausgegrenzt.

6 Ausführliche Argumentation in Statistisches Bundesamt (2017b).

7 Statistisches Bundesamt (2017a), Statistisches Bundesamt (2017b) und Statistisches Bundesamt (2018).

### Unschärfen beim Arbeitszeitbegriff des Mindestlohngesetzes

Der Mindestlohn ist je Zeitstunde geschuldet. Der Bruttostundenverdienst wird nicht direkt erfragt, sondern mit Hilfe des Bruttomonatsverdienstes und der bezahlten Arbeitsstunden im Erhebungsmonat errechnet. Die Erfassung der Arbeitszeit ist für die Verdienstatistiken mit größeren Unsicherheiten verbunden als die Erfassung der Verdienste. Wie bereits in vorherigen VEs wurden die bezahlten Arbeitsstunden verpflichtend erhoben. Arbeitgeber wurden auf die Möglichkeit der Berechnung bezahlter Arbeitsstunden hingewiesen, indem sie die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit 4,345 multiplizieren.

### Reduzierung der Unschärfen beim Bruttostundenverdienst

Um diese Unschärfen wenigstens teilweise auszugleichen, wurde – wie bereits in den vorangegangenen Verdiensterhebungen – eine Spanne von zehn Cent um den Mindestlohn gelegt. Wegen der Erhöhung des Mindestlohns auf 9,19 Euro brutto je Stunde umfasst die neue Spanne den Bereich von 9,14 Euro bis 9,23 Euro.<sup>8</sup> Alle Jobs, die einen Bruttostundenverdienst innerhalb dieser Bandbreite verdienen, zählen zu den Mindestlohnempfängern. Diese Maßnahme darf nicht so verstanden werden, dass damit alle Messungenauigkeiten ausgeglichen wären. Sie können durchaus größer ausfallen. Die gewählte Spanne glättet eher die häufigen kleinen Messfehler und verleiht der Messungenauigkeit Ausdruck.

### Weiterhin bestehende Unschärfen

Die Verdiensterhebungen erfassen grundsätzlich alle abhängigen Beschäftigungsverhältnisse der einbezogenen Wirtschaftszweige. Die Beschäftigungsverhältnisse im Gültigkeitsbereich des Mindestlohngesetzes sind somit abgedeckt. Jedoch ist es nicht möglich, den Geltungsbereich exakt zu isolieren und getrennt darzustellen. Unschärfen bestehen durch Ausnahmen, zu diesen zählen:

- Auszubildende,
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren,
- Praktikantinnen und Praktikanten,
- Langzeitarbeitslose.

Diese Unschärfen bestehen auch in der VE 2019 weiterhin, sodass die statistischen Ergebnisse immer vor dem Hintergrund der Messungenauigkeiten interpretiert werden müssen.

## **6. Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2014 bis 2019**

Am 01.01.2019 wurde der Mindestlohn von 8,84 Euro auf 9,19 Euro brutto je Stunde erhöht. Alle Auswertungen der VE 2019 beziehen sich folglich auf den neuen höheren Mindestlohn.

### Ergebnisse zum Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes

Tabelle 5 stellt die Auswertungen der VE 2019 zum Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes im Zeitvergleich dar.

<sup>8</sup> In den früheren Verdiensterhebungen zählten alle Jobs zum Mindestlohn, die zwischen 8,45 Euro und 8,54 Euro bzw. zwischen 8,79 und 8,88 brutto die Stunde verdienten.

**Tabelle 5: Jobs nach Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes**

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	VSE 2014	VE 2015	VE 2016	VE 2017	VSE 2018	VE 2019
Insgesamt							
Jobs insgesamt.....	1 000	37 153	37 896	37 745	38 315	39 396	40 885
Jobs, für die das Mindestlohngesetz nicht gilt	1 000	1 539	1 418	1 301	1 204	1 513	1 533
Darunter: unter ML-Grenze <sup>1)</sup> .....	1 000	1 477	1 337	1 231	1 123	1 363	1 403
Jobs, für die Mindestlohngesetz gilt.....	1 000	35 613	36 477	36 444	37 111	37 883	39 352
Bruttostundenverdienst (Mittelwert).....	Euro	17,25	17,46	17,67	17,93	19,14	19,15
Bruttostundenverdienst (Median) .....	Euro	14,85	14,97	15,25	15,71	16,37	16,81
Frauen							
Jobs insgesamt.....	1 000	18 092	18 084	18 286	18 331	18 967	19 134
Jobs, für die das Mindestlohngesetz nicht gilt	1 000	718	644	592	511	699	655
Darunter: unter ML-Grenze <sup>1)</sup> .....	1 000	688	596	559	462	621	592
Jobs, für die Mindestlohngesetz gilt.....	1 000	17 374	17 440	17 693	17 820	18 269	18 478
Bruttostundenverdienst (Mittelwert).....	Euro	15,11	15,50	15,93	16,23	17,03	17,44
Bruttostundenverdienst (Median) .....	Euro	13,61	13,76	14,15	14,60	15,21	15,62
Männer							
Jobs insgesamt.....	1 000	19 060	19 811	19 459	19 984	20 429	21 752
Jobs, für die das Mindestlohngesetz nicht gilt	1 000	822	774	708	693	814	878
Darunter: unter ML-Grenze <sup>1)</sup> .....	1 000	789	742	672	662	742	811
Jobs, für die Mindestlohngesetz gilt.....	1 000	18 239	19 037	18 751	19 290	19 614	20 874
Bruttostundenverdienst (Mittelwert).....	Euro	19,29	19,25	19,31	19,51	21,11	20,66
Bruttostundenverdienst (Median) .....	Euro	16,22	16,19	16,41	16,90	17,62	17,72

Erläuterung: Stundenlohn = Bruttoverdienst ohne Sonderzahlungen, Zuschläge und Überstundenvergütung je bezahlte Arbeitsstunde.

1) Jobs mit weniger als brutto 8,50/8,84/9,19 Euro je Stunde

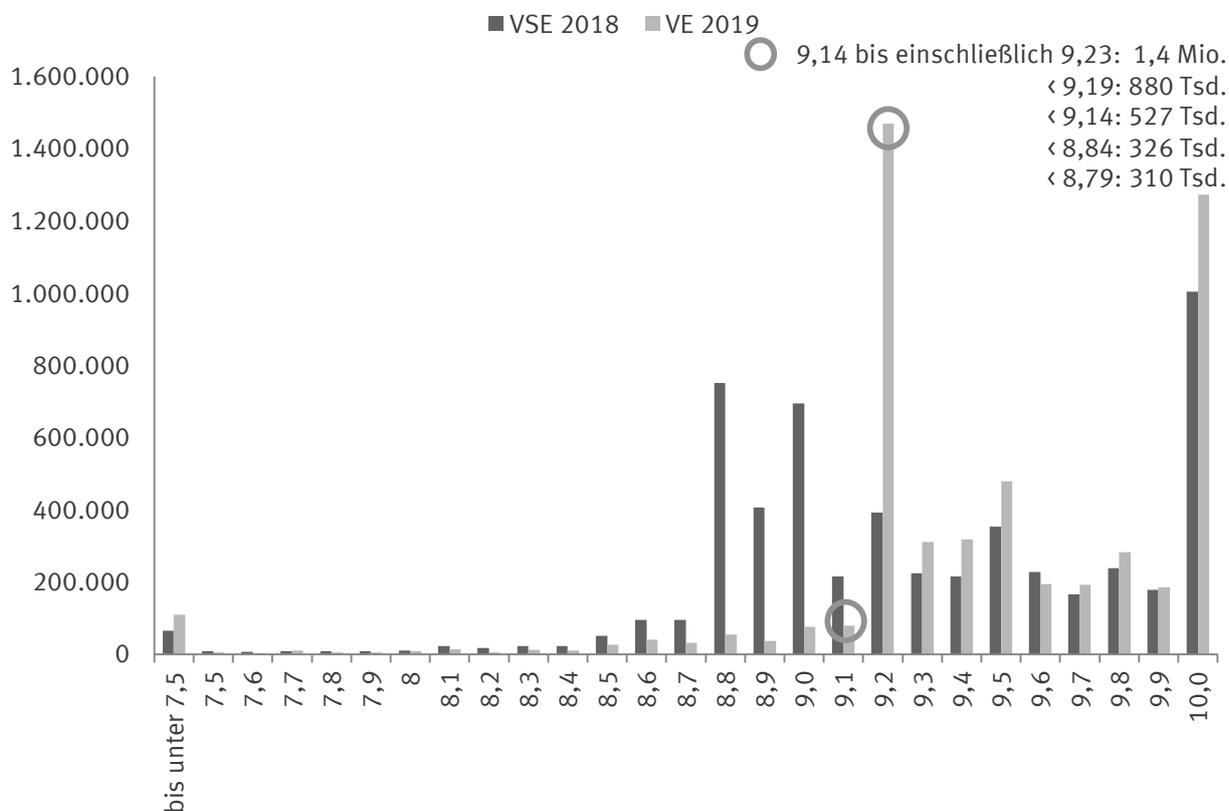
Die Anzahl der Beschäftigungsverhältnisse, die im Geltungsbereich des Mindestlohns liegen, steigt auf 40,9 Mio. an und liegt somit um ca. 2,5 Mio. über dem Wert von 2017 bzw. ca. 1,5 Mio. über dem Wert von 2018. Als Geltungsbereich des Mindestlohngesetzes werden alle erhobenen abhängigen Beschäftigungsverhältnisse abgegrenzt, die nicht zu den zumindest näherungsweise identifizierten oben genannten Ausnahmen gehören. Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten und Personen, die im Berichtsjahr 2019 18 Jahre alt wurden, werden ausgeschlossen. Die mittlerweile ausgelaufenen Übergangsregelungen konnten bei den vorherigen Erhebungen nicht berücksichtigt werden, die darauf entfallenden Beschäftigungsverhältnisse waren daher in den Vorjahren im Geltungsbereich enthalten.<sup>9</sup>

Für das Berichtsjahr 2019 werden 1,5 Millionen Ausnahmen gemessen. Die Zahl der Jobs, für die das Mindestlohngesetz nicht gilt, bleibt somit gegenüber 2018 nahezu konstant. Davon erhalten fast alle weniger als den gesetzlich vereinbarten Mindestlohn (1,4 Mio.).

#### Ergebnisse zum Mindestlohnbereich

Die Erhöhung des Mindestlohns auf 9,19 Euro je Stunde hat Auswirkungen auf die Verteilung der Verdienste. Abbildung 4 veranschaulicht die Änderung der Verteilung der Stundenverdienste von 2018 auf 2019.

**Abbildung 4: Verteilung der Jobs unter Mindestlohngesetz nach Stundenlohn**



<sup>9</sup> Siehe §4 MiLoG, die Regelungen liefen Ende 2017 aus.

Es ist eine deutliche Verschiebung vom alten Mindestlohn von 8,84 Euro hin zum neuen höheren Mindestlohn von 9,19 Euro je Stunde zu erkennen. Abbildung 4 zeigt die Verteilung aller Jobs, die unter das Mindestlohngesetz fallen. Insgesamt erhalten 1,4 Millionen Jobs den neuen Mindestlohn, 2018 waren es 926 000, die den damals geltenden Mindestlohn erhielten.

Die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse, die weniger als den Mindestlohn erhalten, ist wieder leicht gestiegen. Sie lag im Jahr 2019 bei 527 000 Jobs, im Jahr 2018 waren es noch 483 000 Jobs (Tabelle 11). Das könnte daran liegen, dass im Jahr 2019 die Anpassungen an den neuen Mindestlohn – wie möglicherweise auch in den anderen Jahren mit Mindestlohnveränderungen – im Berichtsmonat April noch nicht vollständig umgesetzt waren. Die bis zum Jahr 2017 noch vergleichsweise höhere Anzahl der Jobs unter Mindestlohn könnte sich zum Teil daraus begründen, dass am 31.12.2017 die letzten branchenspezifischen Übergangsregelungen ausgelaufen sind.<sup>10</sup>

Viele der Jobs unter Mindestlohn im April 2019 entfielen auf die Wirtschaftszweige Einzelhandel und Gastronomie.

Von den 527 000 Jobs unterhalb des Mindestlohns könnten einige weiterhin auf mögliche Messfehler entfallen, die nicht ausgeglichen werden können:

- ca. 22 000 Personen des Jahrgangs 2001<sup>11</sup>
  - davon haben etwa 18 000 Personen keinen beruflichen Ausbildungsabschluss
- ca. 188 000 Jobs mit Zulagen<sup>12</sup>.

Ein Teil der Jobs unterhalb des Mindestlohns kann mit Hilfe von Messungenauigkeiten erklärt werden. Verletzungen des Mindestlohngesetzes können aber nicht ausgeschlossen werden.

Eine Reaktion der Betriebe auf die Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns war die Anpassung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Die durchschnittlich bezahlte Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten sank von 39,3 Stunden im Jahr 2018 auf 38,2 Stunden die Woche im Jahr 2019. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten sank in dem Zeitraum um 0,9 Stunden auf 22,3 Stunden. Bei geringfügig Beschäftigten erhöhte sich in diesem Zeitraum die wöchentliche bezahlte Arbeitszeit um 0,3 Stunden auf 8,2 Stunden (siehe Tabelle 6).

<sup>10</sup> Diese Übergangsregelungen erlaubten beim Vorhandensein eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrags in einer Branche eine Bezahlung auch unter Mindestlohn. Die von dieser Übergangsregelung Betroffenen ließen sich in den Verdiensterhebungen nicht trennscharf ausgrenzen und führten deshalb in den älteren Verdiensterhebungen zu Unschärfen. Diese Unschärfen traten in der Verdienststrukturerhebung 2018 und der Verdiensterhebung 2019 durch das Auslaufen nicht mehr auf. Mehr zu den Übergangsregelungen findet sich insbesondere in den Ergebnisberichten der VE 2015 und der VE 2016.

<sup>11</sup> Erhebungszeitpunkt ist der Monat April, daher ist bei Personen des Jahrgangs 2001 nicht sicher, dass sie zum Erhebungszeitpunkt bereits volljährig waren.

<sup>12</sup> Einige Zulagen sind beim Mindestlohn anrechenbar, andere nicht. In der Verdiensterhebung kann dies aber nicht differenziert werden. Daher werden alle Auswertungen mit dem Bruttostundenverdienst ohne Zulagen berechnet.

**Tabelle 6: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2014 bis 2019 – Insgesamt**

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	VSE 2014	VE 2015	VE 2016	VE 2017	VSE 2018	VE 2019
		Jobs mit weniger als brutto 8,50 Euro je Stunde	Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,45 bis zu 8,54 Euro je Stunde)	Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,45 bis zu 8,54 Euro je Stunde)	Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,79 bis zu 8,88 Euro je Stunde)	Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,79 bis zu 8,88 Euro je Stunde)	Jobs mit Mindestlohn (brutto 9,14 bis zu 9,23 Euro je Stunde)
<b>Jobs insgesamt .....</b>	<b>1 000</b>	<b>3 974</b>	<b>1 907</b>	<b>1 754</b>	<b>1 371</b>	<b>926</b>	<b>1 421</b>
Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin .....	1 000	2 879	1 358	1 357	1 053	694	1 147
Neue Länder.....	1 000	1 094	549	398	318	232	275
Arbeitgeber tarifgebunden.....	1 000	704	165	x	x	94	x
Arbeitgeber nicht tarifgebunden .....	1 000	3 270	1 742	x	x	832	x
Vollzeit (ohne Minijobs).....	1 000	884	322	313	238	127	209
Teilzeit (ohne Minijobs) .....	1 000	880	500	438	408	252	342
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	1 000	2 209	1 085	1 003	725	547	871
<b>Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst .....</b>	<b>Euro</b>	<b>7,20</b>	<b>8,50</b>	<b>8,50</b>	<b>8,84</b>	<b>8,84</b>	<b>9,19</b>
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	Euro	7,37	8,50	8,50	8,84	8,84	9,19
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Euro	7,32	8,50	8,50	8,84	8,84	9,19
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) .....	Euro	6,78	8,50	8,50	8,84	8,84	9,19
<b>Durchschnittliche Arbeitsstunden je Woche.....</b>	<b>Stunden</b>	<b>19,2</b>	<b>17,1</b>	<b>16,6</b>	<b>16,9</b>	<b>16,4</b>	<b>16,0</b>
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	Stunden	40,1	36,3	36,2	35,1	39,3	38,2
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Stunden	23,8	24,2	21,8	22,1	23,2	22,3
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) .....	Stunden	9,0	8,2	8,3	7,9	7,9	8,2

**Tabelle 7: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2014 bis 2019 – Frauen**

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	VSE 2014	VE 2015	VE 2016	VE 2017	VSE 2018	VE 2019
		Jobs mit weniger als brutto 8,50 Euro je Stunde	Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,45 bis zu 8,54 Euro je Stunde)	Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,45 bis zu 8,54 Euro je Stunde)	Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,79 bis zu 8,88 Euro je Stunde)	Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,79 bis zu 8,88 Euro je Stunde)	Jobs mit Mindestlohn (brutto 9,14 bis zu 9,23 Euro je Stunde)
<b>Jobs insgesamt .....</b>	<b>1 000</b>	<b>2 453</b>	<b>1 158</b>	<b>1 105</b>	<b>823</b>	<b>526</b>	<b>807</b>
Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin .....	1 000	1 768	824	851	628	388	653
Neue Länder.....	1 000	685	334	254	194	138	155
Arbeitgeber tarifgebunden.....	1 000	431	114	x	x	57	x
Arbeitgeber nicht tarifgebunden .....	1 000	2 022	1 044	x	x	469	x
Vollzeit (ohne Minijobs).....	1 000	414	147	142	98	57	87
Teilzeit (ohne Minijobs) .....	1 000	633	333	313	283	156	217
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	1 000	1 405	678	650	442	313	503
<b>Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst .....</b>	<b>Euro</b>	<b>7,21</b>	<b>8,50</b>	<b>8,50</b>	<b>8,84</b>	<b>8,84</b>	<b>9,19</b>
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	Euro	7,35	8,50	8,50	8,84	8,84	9,19
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Euro	7,37	8,50	8,50	8,84	8,84	9,19
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) .....	Euro	6,85	8,50	8,50	8,84	8,84	9,19
<b>Durchschnittliche Arbeitsstunden je Woche.....</b>	<b>Stunden</b>	<b>18,1</b>	<b>16,1</b>	<b>15,7</b>	<b>15,7</b>	<b>15,9</b>	<b>14,9</b>
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	Stunden	39,7	35,9	36,2	34,0	39,2	37,3
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Stunden	24,1	23,8	21,7	21,9	23,1	21,6
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) .....	Stunden	9,1	8,1	8,2	7,8	8,0	8,2

**Tabelle 8: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden im Mindestlohnbereich 2014 bis 2019 – Männer**

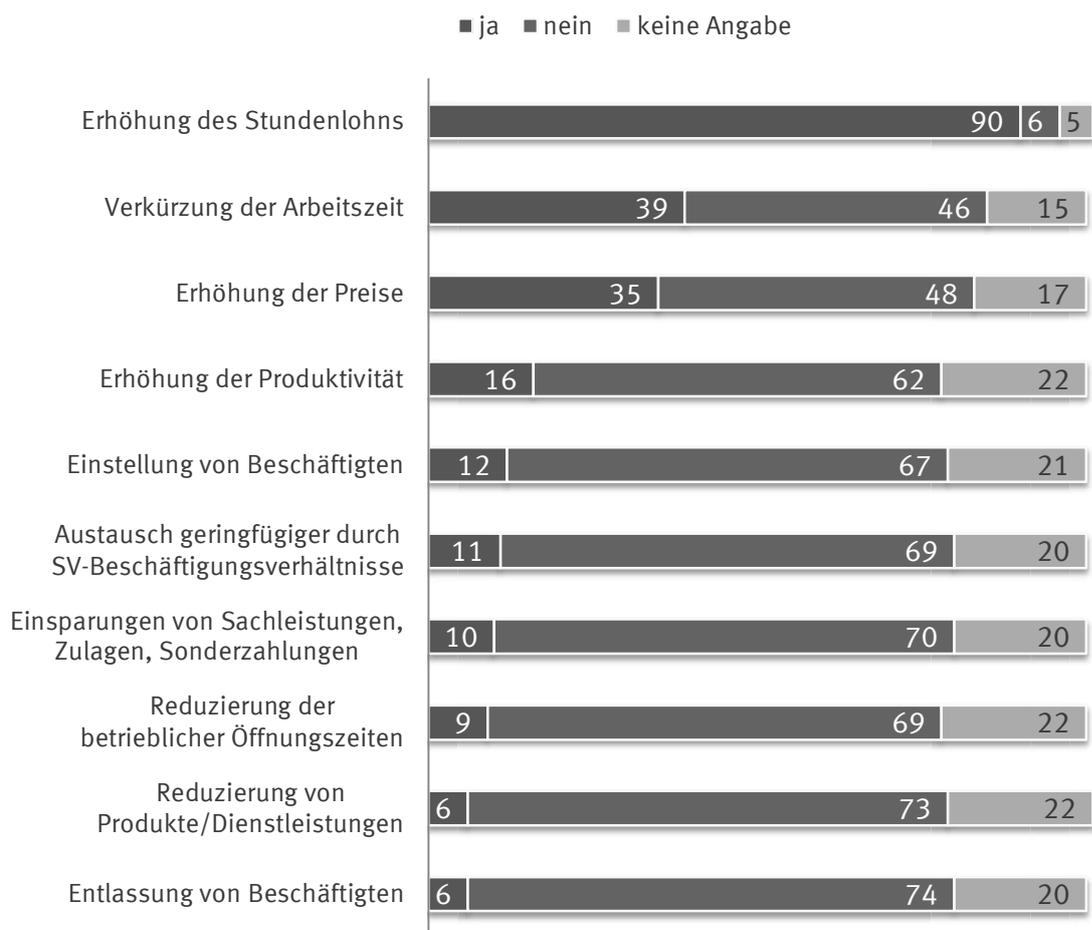
Gegenstand der Nachweisung	Einheit	VSE 2014	VE 2015	VE 2016	VE 2017	VSE 2018	VE 2019
		Jobs mit weniger als brutto 8,50 Euro je Stunde	Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,45 bis zu 8,54 Euro je Stunde)	Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,45 bis zu 8,54 Euro je Stunde)	Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,79 bis zu 8,88 Euro je Stunde)	Jobs mit Mindestlohn (brutto 8,79 bis zu 8,88 Euro je Stunde)	Jobs mit Mindestlohn (brutto 9,14 bis zu 9,23 Euro je Stunde)
<b>Jobs insgesamt .....</b>	<b>1 000</b>	<b>1 521</b>	<b>749</b>	<b>649</b>	<b>548</b>	<b>400</b>	<b>614</b>
Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin .....	1 000	1 111	534	506	194	306	494
Neue Länder.....	1 000	410	215	143	124	95	120
Arbeitgeber tarifgebunden.....	1 000	273	51	x	x	37	x
Arbeitgeber nicht tarifgebunden .....	1 000	1 248	698	x	x	364	x
Vollzeit (ohne Minijobs).....	1 000	470	175	171	140	70	122
Teilzeit (ohne Minijobs) .....	1 000	247	167	125	125	97	124
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	1 000	804	407	353	283	234	367
<b>Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst .....</b>	<b>Euro</b>	<b>7,18</b>	<b>8,50</b>	<b>8,50</b>	<b>8,84</b>	<b>8,84</b>	<b>9,19</b>
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	Euro	7,38	8,50	8,50	8,84	8,84	9,19
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Euro	7,17	8,50	8,50	8,84	8,84	9,20
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) .....	Euro	6,66	8,50	8,50	8,84	8,84	9,19
<b>Durchschnittliche Arbeitsstunden je Woche.....</b>	<b>Stunden</b>	<b>20,9</b>	<b>18,7</b>	<b>18,3</b>	<b>18,6</b>	<b>17,1</b>	<b>17,4</b>
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	Stunden	40,5	36,6	36,1	35,9	39,5	38,9
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Stunden	23,2	24,9	22,0	22,6	23,5	23,7
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) .....	Stunden	8,8	8,4	8,4	8,1	7,7	8,2

## **7. Anpassungsmaßnahmen der Arbeitgeber aufgrund des Mindestlohns**

Wie in den vorangegangenen Verdiensterhebungen wurde auch 2019 an die Betriebe ein Fragebogen versandt, in dem sie über die Erfahrungen mit dem gesetzlichen Mindestlohn berichten konnten. Es ging um durchgeführte Anpassungsmaßnahmen als Reaktion auf die Mindestlohnerhöhung 2019 und den Mehraufwand, der durch die gesetzlichen Aufzeichnungspflichten entstanden ist. Für die Auswertung der Ergebnisse wurden nur Betriebe einbezogen, die angaben, von der zweiten Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen zu sein. Hochgerechnet gaben 27 % der Betriebe an, von der zweiten Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns betroffen gewesen zu sein. Hierzu zählen auch die 202 Betriebe, die nur den Fragebogen ausgefüllt und keine Arbeitnehmersätze geschickt haben. Sie fließen ebenfalls in die Auswertung ein.

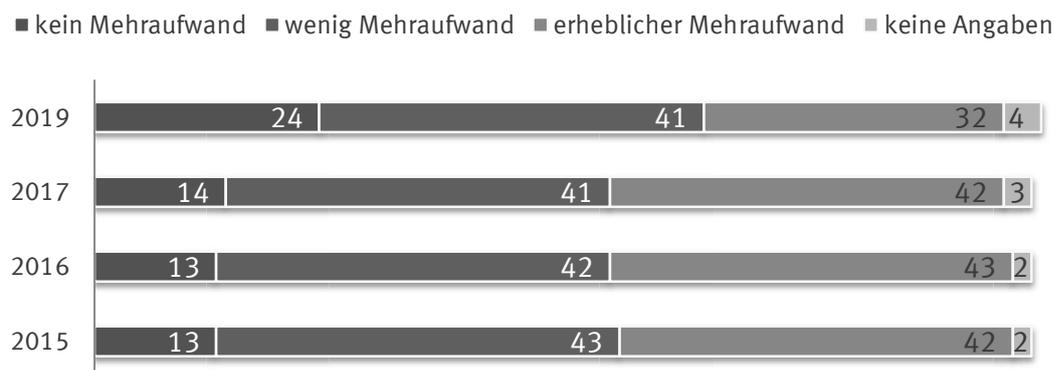
Bei den Anpassungsmaßnahmen standen zehn mögliche Antworten zur Verfügung. Die Ergebnisse unterscheiden sich nur geringfügig von denen der letzten Jahre. Laut den hochgerechneten Ergebnissen erhöhten 90 % der betroffenen Betriebe das Arbeitsentgelt je Stunde, siehe Abbildung 5. Die Abbildung zeigt zudem, dass Betriebe als zweithäufigste Anpassungsmaßnahme die Verkürzung der Arbeitszeit nannten (39 %). 35 % der betroffenen Betriebe gaben an, ihre Preise im Zuge der zweiten Mindestlohnanpassung erhöht zu haben. Diese Maßnahmen stellten weiterhin die drei meist genannten Anpassungen an den Mindestlohn dar. Die Entlassung von Beschäftigten schien kaum eine Reaktion auf die Anpassung des Mindestlohns zu sein. Nur 6 % der Betriebe gaben an, Beschäftigten gekündigt zu haben.

**Abbildung 5: Anpassungsmaßnahmen der vom Mindestlohn betroffenen Betriebe in %**



Die Betriebe wurden außerdem nach dem zusätzlichen Aufwand durch die gesetzliche Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit gefragt. Gegenüber den Vorjahren hat sich der angegebene Mehraufwand reduziert. Insgesamt gaben 32 % einen erheblichen Mehraufwand an. Zwei Drittel der Betriebe sahen sich keinem (24 %) oder nur wenig Mehraufwand (41 %) ausgesetzt. Von einem erheblichen Aufwand betroffen waren besonders Betriebe aus dem Einzelhandel, der Gastronomie und Vorbereitende Baustellenarbeiten.

**Abbildung 6: Mehraufwand durch gesetzliche Aufzeichnungspflicht in %**



## 8. Ergebnisse nach Bundesländern

Der geringe Rücklauf verhinderte auch in der VE 2019 Auswertungen auf Bundeslandebene durchzuführen. Nach den üblichen Standards der statistischen Ämter werden Ergebnisse mit einem relativen Standardfehler kleiner 10 % nicht ausgewiesen. Nach diesem Kriterium kann für kein Land die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse mit Mindestlohn dargestellt werden (siehe Tabelle 9).

## 9. Zusammenfassung

1. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Verdiensterhebung 2019 durch die Freiwilligkeit der Beantwortung oder anderer Ursachen ein Abbild liefert, das nicht repräsentativ oder schwerwiegend verzerrt sein könnte. Das Statistische Bundesamt schätzt die Ergebnisse für Deutschland, neue Länder und früheres Bundesgebiet als veröffentlichungsfähig ein.
2. Zum 01.01.2019 stieg der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 Euro auf 9,19 Euro brutto je Stunde. Für den April 2019 wurden 1,4 Millionen Beschäftigungsverhältnisse geschätzt, die mit dem neuen gesetzlichen Mindestlohn bezahlt wurden. 527 000 Beschäftigungsverhältnisse erhielten weniger als den Mindestlohn, obwohl sie in dessen Geltungsbereich fielen.
3. Die durchschnittlich bezahlte Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten sank von 39,3 Stunden im Jahr 2018 auf 38,2 Stunden die Woche im Jahr 2019. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten sank in dem Zeitraum um 0,9 Stunden auf 22,3 Stunden. Bei geringfügig Beschäftigten erhöhte sich in diesem Zeitraum die wöchentliche bezahlte Arbeitszeit um 0,3 Stunden auf 8,2 Stunden.
4. Hinsichtlich der Anpassungsmaßnahmen der Betriebe auf den Mindestlohn gibt es keine neuen Erkenntnisse. Die Ergebnisse ähneln denen der vorangegangenen Erhebungen.
5. Bei der Frage nach dem Mehraufwand durch die gesetzliche Aufzeichnungspflicht antworten zwei Drittel der Betriebe, dass sie keinen oder nur geringen Mehraufwand durch die gesetzliche Aufzeichnungspflicht haben.
6. Wie bereits in den vorangegangenen Erhebungen ermöglicht auch die Verdiensterhebung 2019 aufgrund der geringen Rücklaufquote keine Ausweisung von Ergebnissen nach Bundesländern.

**Tabelle 9: Ergebnisse der VE 2019 nach Gebietsstand und Bundesländern**

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	DE	FB	NL	SH	HH	NI	HB	NW	HE	RP	BW	BY	SL	BE	BB	MV	SN	ST	TH
<b>Jobs insgesamt.....</b>	<b>1 000</b>	<b>40 885</b>	<b>35 640</b>	<b>5 246</b>	<b>1 272</b>	<b>1 092</b>	<b>3 694</b>	<b>391</b>	<b>8 979</b>	<b>/</b>	<b>1 811</b>	<b>6 054</b>	<b>(6 915)</b>	<b>467</b>	<b>(1 753)</b>	<b>1 004</b>	<b>647</b>	<b>1 797</b>	<b>887</b>	<b>911</b>
<b>Jobs mit Mindestlohn (9,14 - 9,23 Euro).....</b>	<b>1 000</b>	<b>(1 421)</b>	<b>(1 147)</b>	<b>(275)</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>
Jobs mit Mindestlohn (9,14 - 9,23 Euro).....	%	(3)	(3)	(5)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Frauen.....	1 000	(807)	(653)	(155)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Männer.....	1 000	/	/	(120)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Vollzeit (ohne Minijobs).....	1 000	(209)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Teilzeit (ohne Minijobs).....	1 000	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	1 000	(871)	/	(102)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
<b>Jobs unter Mindestlohn (&lt;9,14 Euro)....</b>	<b>1 000</b>	<b>(527)</b>	<b>(468)</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>	<b>/</b>
Jobs unter Mindestlohn (<9,14 Euro)....	%	(1)	(1)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Frauen.....	1 000	(249)	(227)	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Männer.....	1 000	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Vollzeit (ohne Minijobs).....	1 000	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Teilzeit (ohne Minijobs).....	1 000	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	1 000	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/	/

## Literaturverzeichnis

Frentzen, K., Günther, R. (2017): Korrektur des Antwortausfalls in der Verdiensterhebung 2015. In: Wirtschaft und Statistik. Ausgabe 2/2017, Seite 24 ff.

Statistisches Bundesamt (2017a): Verdiensterhebung 2015. Abschlussbericht einer Erhebung über die Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns auf die Verdienste und Arbeitszeiten der abhängig Beschäftigten. Wiesbaden. [Zugriff am 15. Juni 2020]. Verfügbar unter:  
[https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Mindestloehne/Publikationen/Downloads-Mindestloehne/verdiensterhebung-mindestlohn-5611112159004.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Mindestloehne/Publikationen/Downloads-Mindestloehne/verdiensterhebung-mindestlohn-5611112159004.pdf?__blob=publicationFile)

Statistisches Bundesamt (2017b): Verdiensterhebung 2016. Abschlussbericht einer Erhebung über die Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns auf die Verdienste und Arbeitszeiten der abhängig Beschäftigten. Wiesbaden. [Zugriff am 15. Juni 2020]. Verfügbar unter:  
[https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Mindestloehne/Publikationen/Downloads-Mindestloehne/verdiensterhebung-mindestlohn-2016.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Mindestloehne/Publikationen/Downloads-Mindestloehne/verdiensterhebung-mindestlohn-2016.pdf?__blob=publicationFile)

Statistisches Bundesamt (2018): Verdiensterhebung 2017. Abschlussbericht einer Erhebung über die Wirkung des gesetzlichen Mindestlohns auf die Verdienste und Arbeitszeiten der abhängig Beschäftigten. Wiesbaden. [Zugriff am 15. Juni 2020]. Verfügbar unter:  
[https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Mindestloehne/Publikationen/Downloads-Mindestloehne/verdiensterhebung-mindestlohn-2017.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Mindestloehne/Publikationen/Downloads-Mindestloehne/verdiensterhebung-mindestlohn-2017.pdf?__blob=publicationFile)

## **Anlagen**

Tabelle 10: Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, Bezeichnung der Wirtschaftsabschnitte

Tabelle 11: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als Mindestlohn 2014 bis 2019 im Geltungsbereich des Mindestlohns – Insgesamt

Tabelle 12: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als Mindestlohn 2014 bis 2019 im Geltungsbereich des Mindestlohns – Frauen

Tabelle 13: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als Mindestlohn 2014 bis 2019 im Geltungsbereich des Mindestlohns – Männer

## **Fragebogen**

**Tabelle 10: Klassifikation der Wirtschaftszweige 2008, Bezeichnung der Wirtschaftsabschnitte**

Abschnitt	Wirtschaftszweig
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
C	Verarbeitendes Gewerbe
D	Energieversorgung
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
F	Baugewerbe
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
H	Gastgewerbe
I	Verkehr und Lagerei
J	Information und Kommunikation
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
L	Grundstücks- und Wohnungswesen
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung
P	Erziehung und Unterricht
Q	Gesundheits- und Sozialwesen
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

**Tabelle 11: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als Mindestlohn 2014 bis 2019 im Geltungsbereich des Mindestlohns – Insgesamt**

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	VSE 2014	VE 2015	VE 2016	VE 2017	VSE 2018	VE 2019
		Jobs mit weniger als brutto 8,50 Euro je Stunde	Jobs unter Mindestlohn (brutto weniger als 8,45 Euro je Stunde)	Jobs unter Mindestlohn (brutto weniger als 8,45 Euro je Stunde)	Jobs unter Mindestlohn (brutto weniger als 8,79 Euro je Stunde)	Jobs unter Mindestlohn (brutto weniger als 8,79 Euro je Stunde)	Jobs unter Mindestlohn (brutto weniger als 9,14 Euro je Stunde)
<b>Jobs insgesamt .....</b>	<b>1 000</b>	<b>3 974</b>	<b>1 014</b>	<b>751</b>	<b>832</b>	<b>483</b>	<b>527</b>
Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin .....	1 000	2 879	832	644	659	438	468
Neue Länder.....	1 000	1 094	182	107	173	45	58
Arbeitgeber tarifgebunden.....	1 000	704	236	x	x	85	x
Arbeitgeber nicht tarifgebunden .....	1 000	3 270	778	x	x	398	x
Vollzeit (ohne Minijobs).....	1 000	884	302	206	247	130	160
Teilzeit (ohne Minijobs) .....	1 000	880	233	195	225	137	188
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) .....	1 000	2 209	479	350	360	216	179
<b>Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst .....</b>	<b>Euro</b>	<b>7,20</b>	<b>7,38</b>	<b>7,23</b>	<b>7,8</b>	<b>8,12</b>	<b>7,75</b>
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	Euro	7,37	7,53	7,45	7,82	8,07	7,61
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Euro	7,32	7,45	7,40	7,94	8,14	7,95
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) .....	Euro	6,78	6,81	6,38	7,52	8,24	7,73
<b>Durchschnittliche Arbeitsstunden je Woche.....</b>	<b>Stunden</b>	<b>19,2</b>	<b>20,4</b>	<b>20,6</b>	<b>21,3</b>	<b>20,9</b>	<b>23,3</b>
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	Stunden	40,1	38,2	37,5	38,4	39,7	39,7
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Stunden	23,8	23,3	24,2	23,4	23,4	23,6
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) .....	Stunden	9,0	7,8	8,6	8,2	8,0	8,5

**Tabelle 12: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als Mindestlohn 2014 bis 2019 im Geltungsbereich des Mindestlohns – Frauen**

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	VSE 2014	VE 2015	VE 2016	VE 2017	VSE 2018	VE 2019
		Jobs mit weniger als brutto 8,50 Euro je Stunde	Jobs unter Mindestlohn (brutto weniger als 8,45 Euro je Stunde)	Jobs unter Mindestlohn (brutto weniger als 8,45 Euro je Stunde)	Jobs unter Mindestlohn (brutto weniger als 8,79 Euro je Stunde)	Jobs unter Mindestlohn (brutto weniger als 8,79 Euro je Stunde)	Jobs unter Mindestlohn (brutto weniger als 9,14 Euro je Stunde)
<b>Jobs insgesamt .....</b>	<b>1 000</b>	<b>2 453</b>	<b>556</b>	<b>420</b>	<b>442</b>	<b>266</b>	<b>249</b>
Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin .....	1 000	1 768	447	357	350	243	227
Neue Länder.....	1 000	685	109	62	92	23	22
Arbeitgeber tarifgebunden.....	1 000	431	123	x	x	44	x
Arbeitgeber nicht tarifgebunden .....	1 000	2 022	433	x	x	222	x
Vollzeit (ohne Minijobs).....	1 000	414	117	79	76	50	51
Teilzeit (ohne Minijobs) .....	1 000	633	161	122	156	89	103
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	1 000	1 405	278	219	210	127	95
<b>Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst .....</b>	<b>Euro</b>	<b>7,21</b>	<b>7,44</b>	<b>7,26</b>	<b>7,74</b>	<b>8,16</b>	<b>8,14</b>
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	Euro	7,35	7,65	7,46	7,59	8,07	8,16
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Euro	7,37	7,5	7,65	7,92	8,18	8,15
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) .....	Euro	6,85	6,91	6,35	7,59	8,26	8,07
<b>Durchschnittliche Arbeitsstunden je Woche.....</b>	<b>Stunden</b>	<b>18,1</b>	<b>18,7</b>	<b>18,2</b>	<b>18,2</b>	<b>18,9</b>	<b>21,8</b>
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	Stunden	39,7	37,9	37,6	36,0	39,2	38,7
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Stunden	24,1	23,4	23,1	23,3	23,0	25,9
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) .....	Stunden	9,1	7,9	8,4	8,0	8,0	8,3

**Tabelle 13: Jobs, Verdienste und Arbeitsstunden mit weniger als Mindestlohn 2014 bis 2019 im Geltungsbereich des Mindestlohns – Männer**

Gegenstand der Nachweisung	Einheit	VSE 2014	VE 2015	VE 2016	VE 2017	VSE 2018	VE 2019
		Jobs mit weniger als brutto 8,50 Euro je Stunde	Jobs unter Mindestlohn (brutto weniger als 8,45 Euro je Stunde)	Jobs unter Mindestlohn (brutto weniger als 8,45 Euro je Stunde)	Jobs unter Mindestlohn (brutto weniger als 8,79 Euro je Stunde)	Jobs unter Mindestlohn (brutto weniger als 8,79 Euro je Stunde)	Jobs unter Mindestlohn (brutto weniger als 9,14 Euro je Stunde)
<b>Jobs insgesamt .....</b>	<b>1 000</b>	<b>1 521</b>	<b>458</b>	<b>331</b>	<b>390</b>	<b>217</b>	<b>278</b>
Früheres Bundesgebiet einschl. Berlin .....	1 000	1 111	385	287	309	195	242
Neue Länder.....	1 000	410	73	45	81	22	36
Arbeitgeber tarifgebunden.....	1 000	273	113	x	x	41	x
Arbeitgeber nicht tarifgebunden .....	1 000	1 248	345	x	x	176	x
Vollzeit (ohne Minijobs).....	1 000	470	185	127	171	80	108
Teilzeit (ohne Minijobs) .....	1 000	247	72	73	70	48	85
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung).....	1 000	804	201	131	150	90	84
<b>Durchschnittlicher Bruttostundenverdienst .....</b>	<b>Euro</b>	<b>7,18</b>	<b>7,32</b>	<b>7,2</b>	<b>7,86</b>	<b>8,09</b>	<b>7,44</b>
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	Euro	7,38	7,46	7,45	7,91	8,07	7,35
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Euro	7,17	7,35	7,03	7,98	8,05	7,66
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) .....	Euro	6,66	6,68	6,44	7,43	8,21	7,37
<b>Durchschnittliche Arbeitsstunden je Woche.....</b>	<b>Stunden</b>	<b>20,9</b>	<b>22,5</b>	<b>23,6</b>	<b>24,8</b>	<b>23,3</b>	<b>24,7</b>
Vollzeit (ohne Minijobs) .....	Stunden	40,5	38,3	37,4	39,5	39,9	40,1
Teilzeit (ohne Minijobs).....	Stunden	23,2	23,1	26,0	23,8	24,0	20,9
Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung) .....	Stunden	8,8	7,8	9,0	8,4	8,1	8,7



Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bitte zurücksenden an

Name der befragenden Behörde  
Anschrift

**Bemerkungen**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

## C Angaben zu Arbeitnehmern 1 2 3

Identnummer \_\_\_\_\_ Bogennummer \_\_\_\_\_

Personalauswahl (ersatzweise ein anderes Identifikationsmerkmal für Rückfragen)	Lfd. Nr.	Angaben für den Monat April 2019										Lfd. Nr.
		Persönliche Merkmale		Personen- gruppe 4	Tätigkeitsschlüssel 5	Arbeitszeit in Stunden mit 2 Nachkommastellen			Bruttomonatsverdienst in vollen Euro		Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit 11	
		Geschlecht 1 = Männlich 2 = Weiblich	Geburtsjahr 03			02	03	04	05	06		
<b>Beispiel</b>	01	1	1960	101	121422211	40,00	173,80	10,50	2683	170	60	01
	0											0
	1											1
	2											2
	3											3
	4											4
	5											5
	6											6
	7											7
	8											8
	9											9

Dieser Abschnitt wird sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung in Vertichtung § 17 BStAG.

**Sondererhebung Verdienste 2019****SEV**

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 und nunmehr schon der 2. Erhöhung zum 1. Januar 2019 besteht ein besonderer bundesweiter Bedarf nach Angaben über die Höhe der Verdienste und dem Umfang der Arbeitszeit für einzelne Beschäftigte. Diese Angaben werden regelmäßig, im vierjährigen Turnus, im Rahmen der Verdienststrukturerhebung, letztmalig zum April 2018, erfasst. Für die laufende Evaluierung der Auswirkungen der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns sind jedoch aktuellere Daten erforderlich.

Die Erhebung wird im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchgeführt und soll statistische Informationen zur Verdiensthöhe und zur Arbeitszeit von Beschäftigten aller Branchen und Verdienstniveaus mit Bezug auf den **April 2019** bereitstellen. Es werden Angaben von höchstens 15000 zufällig ausgewählten Betrieben benötigt.

**Rechtsgrundlage, Freiwilligkeit**

Rechtsgrundlage ist § 7 Absatz 1 BStatG. Danach dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder zur Erfüllung eines kurzfristig auftretenden Datenbedarfs oberster Bundesbehörden Bundesstatistiken durchführen.

Die Auskunftserteilung ist freiwillig.

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Angaben kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

**Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die statistischen Ämter der Länder),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <http://eurlex.europa.eu/>.

### **Hilfsmerkmale, Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister**

Name oder Bezeichnung sowie Anschrift des Betriebs, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie Personalnummer sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erreichung des mit der Erhebung verfolgten Zwecks erforderlich ist.

Name oder Bezeichnung, Anschrift sowie die Identnummer des Betriebs werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer des Betriebs dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahre aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Sondererhebung Verdienste 2019

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Zu den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zählen:

- Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer/-innen (einschließlich Auszubildende sowie Beschäftigte in Teilzeit und Altersteilzeit),
- Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,
- Beamtinnen/Beamte (einschließlich Anwärter/-innen),
- Geringfügig und kurzfristig Beschäftigte,
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind,
- Aushilfskräfte, Praktikantinnen/Praktikanten, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen.

#### Nicht zu den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zählen:

- Tätige Inhaber/-innen, Mitinhaber/-innen und Familienangehörige, sofern ohne Arbeitsvertrag,
- Ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen,
- Personen im Vorruhestand,
- Betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte,
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation,
- Personen im Bundesfreiwilligendienst,
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr,
- Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (sogenannte Ein-Euro-Jobs),
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistungen erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontärinnen/Volontäre u. Ä.),
- Personen in Elternzeit und Mutterschutz,
- Langzeitkranke.

**Leih- oder Zeitarbeiter/-innen** sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

- 2 Einzubeziehen sind ausschließlich Arbeitnehmer/-innen, die für den ganzen Monat April 2019 entlohnt wurden.** Auch Teilzeitarbeiter/-innen und geringfügig Beschäftigte sind einzuschließen, soweit sie im Rahmen ihrer üblichen Arbeitszeit für den gesamten Monat April bezahlt wurden. Kurzarbeiter/-innen, soweit nicht Kurzarbeit Null im April, sind einzubeziehen. Auszuschließen sind Arbeitnehmer/-innen, die im Laufe des Aprils 2019 eingestellt oder entlassen und nicht für den gesamten Monat bezahlt wurden.

Auch Arbeitnehmer/-innen, deren Lohnfortzahlung im Krankheitsfall durch den Arbeitgeber im April ausgelaufen ist oder die im April unbezahlten Urlaub genommen haben, werden nicht in die Erhebung einbezogen.

- 3** In Betrieben ab einer bestimmten Größe müssen nicht für alle Beschäftigten Daten übermittelt werden. Sofern diese Möglichkeit für Sie besteht, wurden Ihnen eine Startzahl und ein Auswahlabstand mitgeteilt. Erfassen Sie die Beschäftigten Ihrer Verdienstliste in diesem Fall ab der Startzahl fortlaufend nach dem Auswahlabstand.

Beispiel: Startzahl 2, Auswahlabstand 3. Die/Der zweite Beschäftigte der Verdienstliste und danach jede/-r dritte Beschäftigte sind in dem Arbeitnehmerbogen einzutragen. Das sind die Beschäftigten an den Positionen 2, 5, 8, 11 usw. der Verdienstliste.

- 4** Es gelten die Definitionen und Abgrenzungen der Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV). D. h. für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ohne besondere Merkmale gilt z. B. der Personengruppenschlüssel 101.

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden und für die Ihnen folglich kein Schlüssel vorliegt, z. B. Beamtinnen/Beamte, verwenden Sie bitte folgende Schlüsselzahlen:

801 Beamtinnen/Beamte ohne besondere Merkmale,

802 Beamtinnen/Beamte-Auszubildende,

803 Beamtinnen/Beamte-Altersteilzeit,

810 Leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/-innen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,

820 Saison- und Gelegenheitsarbeiter/-innen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind.

- 5** Bitte tragen Sie hier den seit 01.12.2011 gültigen Tätigkeitschlüssel für die „Angaben zur Tätigkeit“ in den Meldungen zur Sozialversicherung ein.

Bitte überprüfen Sie vor der Eintragung, ob die vorliegenden Schlüsselzahlen dem aktuellen Stand entsprechen. Den 9-stelligen Tätigkeitsschlüssel der Bundesagentur für Arbeit finden Sie z. B. auf der Jahresmeldung zur Sozialversicherung.

Genauere Informationen finden Sie auf den Internetseiten der Bundesagentur für Arbeit.

Für Beschäftigte, die nicht der Sozialversicherung gemeldet werden, z. B. Beamtinnen/Beamte, ermitteln Sie die Schlüsselzahlen bitte analog.

- 6 Als regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im April 2019 ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit anzugeben.

Bitte geben Sie die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mit zwei Nachkommastellen an. Beispielsweise ist eine Wochenarbeitszeit von 39 Stunden und 30 Minuten als 39,50 einzutragen.

- Sind für Vollzeit Arbeitnehmer/-innen keine konkreten Arbeitszeitregelungen getroffen, kann ersatzweise die betriebsübliche oder tarifliche Arbeitszeit eingetragen werden.
- Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an, bei Blockmodell also die Hälfte der vorliegenden Arbeitszeit.
- Fallen bezahlte Überstunden im April an, tragen Sie diese bitte in Spalte 08 ein.
- Liegen für geringfügig Beschäftigte, Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/-innen keine vereinbarten, regelmäßigen Wochenarbeitszeiten vor, tragen Sie bitte nur die bezahlten Stunden in Spalte 07 ein.

- 7 Bitte tragen Sie hier die im April 2019 bezahlten Stunden ohne bezahlte Überstunden ein. Bezahlte Überstunden werden in Spalte 08 eingetragen.

Wurde im April 2019 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (Spalte 06 bzw. 6) bezahlt, können Sie die anzugebenden bezahlten Stunden berechnen, indem Sie die regelmäßige, wöchentliche Arbeitszeit mit 4,345 (der durchschnittlichen Zahl der Wochen) multiplizieren.

Beispiel

Wöchentliche Arbeitszeit: 40 Stunden

Bezahlte Stunden:  $40 \times 4,345 = 173,80$  Stunden

Falls für eine Arbeitnehmerin/einen Arbeitnehmer die Pflicht zur Aufzeichnung der täglichen Dauer der Arbeitszeit nach § 17 Mindestlohngesetz besteht, tragen Sie bitte die Summe der für April 2019 aufgezeichneten Arbeitszeiten ein.

- 8 Bitte tragen Sie hier die bezahlten Überstunden ein, also die Arbeitsstunden, die in der Berichtsperiode über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet, bezahlt und nicht durch die Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden. Nicht entscheidend ist, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird. Einzutragen sind immer die Stunden, die im Monat April bezahlt wurden, auch wenn sie in anderen Monaten geleistet wurden.

- 9 Als Bruttomonatsverdienst für April 2019 ist das Gesamtbruttoentgelt gemäß Entgeltbescheinigungsverordnung (EBV) § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c abzüglich sonstiger Bezüge des steuerpflichtigen Arbeitslohns laut EBV § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a anzugeben.

- 10 Bitte nicht nur die Zuschläge für Überstunden, sondern die **Gesamtvergütung für Überstunden** eintragen.

- 11 Hier bitte nur die Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit und nicht den Gesamtverdienst der mit Zulagen vergüteten Stunden eintragen. Bereits im Überstundenverdienst gemeldete Zulagen bitte nicht nochmals angeben.